

Der Datenschutz, die Hacker und die Moral

Datenschutz als Thema politischer Bildung

Bardo Herzig

Seit jeher ist der Mensch bemüht, Informationen gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu sichern – sei dies durch das Gespräch an gesonderten Orten, durch das Verschließen von Briefen oder durch besondere Maßnahmen der Verschlüsselung, wie sie in der langen Geschichte der Kryptographie entwickelt wurden. Mit dem Aufkommen technischer Artefakte ist die Kommunikationstätigkeit und mit ihr die Verfügbarkeit von Informationen in immensem Ausmaß gestiegen. Die Sprechweise vom Übergang von der Industrie- zur Informations- und Wissensgesellschaft macht deutlich, dass Informationen bzw. „Daten“ heute zum neuen „Rohstoff“ geworden sind, die in Verwaltung, Beruf, Freizeit und Alltag erhoben, genutzt und weiterverarbeitet werden. Umso mehr wächst die Gefahr, dass solche Daten für andere als für die für sie bestimmten Zwecke verwendet werden. Die enorm hohe Ansammlung und (potentielle) Verfügbarkeit von Daten über Einzelpersonen führen dazu, dass für das Individuum nicht mehr überschaubar ist, ‚wer was über wen weiß‘ und ‚wer was an Informationen wem zu welchem Zweck zur Verfügung stellt‘.

Solche Gefahren spiegeln sich beispielsweise in öffentlichen Diskussionen um Krebsregister, Adressenhandel, Internetsicherheit, Rasterfahndung oder Videoüberwachungen wider. Gerade die Ereignisse der jüngsten Zeit im Zusammenhang der Bekämpfung des internationalen Terrorismus haben die Debatten wieder belebt.

Im vorliegenden Beitrag wird diese Problematik anhand eines Beispiels aus dem Bereich der Computerkriminalität aufgenommen und als Unterrichtsbeispiel diskutiert. Wesentliches Ziel einer unterrichtlichen Auseinandersetzung mit dem Themenfeld ist zum einen die Erarbeitung wichtiger datenschutzrechtlicher Grundlagen und Prinzipien, zum anderen aber auch die Weiterentwicklung des sozial-moralischen Urteilsvermögens, d.h. der Argumentationsfähigkeit im Hinblick auf Fragen gerechtfertigten Handelns.

Ich gehe dazu in folgenden Schritten vor: Zunächst schildere ich – in der gebotenen Kürze – die Entstehungsgeschichte und Intention des Datenschutzes in Deutschland und gehe anschließend auf entwicklungspsychologische Voraussetzungen von Jugendlichen im Kontext der Beschäftigung mit diesen Grundlagen ein. Auf dieser Basis skizziere ich ein Unterrichtsbeispiel anhand eines authentischen Falles von Computerhacking.

1. Ausgangslage – zur Entwicklung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Datenschutzrechtliche Bestimmungen haben in Deutschland eine inzwischen über 25jährige Geschichte und wurden 1977 im Bundesdatenschutzgesetz festgeschrieben, nachdem bereits das Bundesland Hessen 1970 ein Datenschutzgesetz verabschiedet hatte. Mit dem Volkszählungsurteil aus dem Jahre 1983 wurde der Datenschutz in den Rang eines Verfassungsrechtes gehoben, wenngleich er nicht im Grundgesetz erwähnt ist. Die entscheidende Neuerung im Zusammenhang des Volkszählungsurteils war, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich als Ausnahme zu sehen, die einer besonderen Einwilligung der Betroffenen bedarf. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Bestandteil des Schutzes der Privat- und Geheimnisssphäre in Verbindung mit Art. 1 GG und Art. 2 Abs.1 GG. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf den Schutz vor staatlichen Eingriffen, sondern auch auf den Bereich des Privatrechts.

Das Recht, über die Speicherung, Übertragung, Verarbeitung und Präsentation persönlicher Lebensdaten selbst zu verfügen, steht im Spannungsfeld zwischen der individuellen Selbstbestimmung und staatlichen, das Gemeinwohl sichernden Interessen. Dieses Spannungsverhältnis wurde bisher in der Regel so ausgelegt, dass die informationelle Selbstbestimmung unter einem Eingriffsvorbehalt des Staates steht. Dies entspricht einer eher abwehrrechtlichen Interpretation. Eine etwas andere Sichtweise gewinnt man, wenn Datenverarbeitung nicht grundsätzlich als „potentieller Freiheitseingriff“ (Pitschas 1998, S. 61) verstanden wird, sondern informationelle Selbstbestimmung „vielmehr auch und zugleich den freien Informationsfluss von Staat und Verwaltung in die Gesellschaft hinein und innerhalb dieser ebenso sichern [will] wie die Teilhabe der Bürger an Informationen und den freien Zugang zu ihnen, ferner deren freie Verwendung bzw. Umsetzung in selbstverantwortete Entscheidungen“ (ebd., S. 60f.). In diesem Verständnis handelt es sich bei dem Grundrecht eher um eine „teilhaberrechtliche Norm“, die eine Rezipientenfreiheit garantiert, welche nur dann zum Verfassungsverstoß führt, wenn sie grundrechtliche Schutzgüter verletzt.

Diese Überlegungen zeigen schon, dass der Begriff ‚Datenschutz‘ verkürzend, ggf. sogar missverständlich erscheinen kann und nicht nur notwendige Vorkehrungen zum Schutz von Daten oder zur Verhinderung von Missbrauch meint, sondern in viel grundsätzlicherer Art die Frage von Informationszugang, -verteilung und -kontrolle.

In einer solchen weiteren Sichtweise soll auch die unterrichtliche Auseinandersetzung mit Fragen des Datenschutzes erfolgen. Dies bedeutet, dass es nicht nur darum geht, sachliche Informationen zu Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu erarbeiten, sondern in grundsätzlicher Weise über den verantwortungsvollen und gerechtfertigten Umgang mit Daten nachzudenken. Ein wesentlicher Bedingungsfaktor eines solchen „Nachdenkens“ stellt das individuelle sozial-moralische Entwicklungsniveau dar, das nachfolgend mit Bezug auf den Ansatz von Kohlberg charakterisiert wird.

2. Gerechtigkeit – zur Entwicklung des Urteilsvermögens

Kohlberg (1987) geht in seinem Ansatz davon aus, dass moralisches Denken und Urteilen im wesentlichen durch die Vorstellung des Einzelnen von dem, was gerecht oder ungerecht, fair oder unfair bzw. richtig oder falsch ist, geprägt wird. Diese Vorstellung, so eine zentrale Annahme des Konzeptes, entwickelt das Individuum in der Interaktion

mit seiner Umwelt. Demnach sind Werthaltungen und -vorstellungen weder allein durch Reifungsprozesse noch als Resultat von ‚Formungsprozessen‘ durch Erziehende in ihrer Entstehung zu erklären. Moralische Denk- und Argumentationsstrukturen lassen sich nach Kohlberg qualitativ in unterschiedlichen Stufen oder Niveaus beschreiben. Ich charakterisiere diese einzelnen Stufen im Folgenden anhand des Fallbeispiels, das an späterer Stelle zum Ausgangspunkt der unterrichtlichen Überlegungen wird:

Das Fallbeispiel „Mark Abene“

Am 28. November 1989 macht die Gruppe „Masters of Deception“ (MoD) das erste Mal öffentlich Schlagzeilen. Die amerikanische Fernsehgesellschaft WNET, Channel 13, unterhält ein Bildungsnetz, mit dem sie hunderte von Schulen bedient. Als sich Bibliothekare und Lehrer an diesem Tag ins Netz einwählen, erscheint die Botschaft „Happy Thanksgiving you turkeys, from all of us at MoD“. Neben diesem Einbruch in das Computernetz von WNET unternimmt Mark Abene, Mitglied der Gruppe MoD, zahlreiche andere Spaziergänge in fremden Rechnern und installiert dort „back door“-Programme, die es ihm erlauben, ständig erneut auf Daten in den Computern zuzugreifen. Er überwindet eine Reihe von Sicherheitsroutinen und erhält Einblick in Daten von Firmen, wie z.B. der Bank of America, oder von großen Telefongesellschaften. Die einzusehenden Daten beziehen sich sowohl auf personenbezogene Daten als auch auf Firmeninterna, wie Abrechnungen o.ä.

In der Folge dieser Aktivitäten wird der 20jährige Mark Abene angeklagt unter dem Vorwurf, in fremde Computer eingebrochen zu sein, um sein Ansehen in Hackerkreisen zu steigern, um Hacker-Rivalen einzuschüchtern, um Telefondienste, Auskunftsdienste und Kreditleistungen in Anspruch zu nehmen, ohne dafür zu bezahlen, und um Passwörter, Zugangskennungen und andere wertvolle Informationen zu erhalten in der Absicht, sie an andere zu verkaufen.

Um eine möglichst niedrige Strafe zu erhalten, bekennt sich Mark Abene schuldig, beteuert aber, keine Firma oder Privatperson bei seinen Computereinbrüchen geschädigt zu haben. Anfang 1994 tritt Abene seine Strafe – ein Jahr Gefängnis und 600 Stunden Sozialdienst – an und wird nach zehn Monaten wegen guter Führung vorzeitig entlassen.

Die Aktivitäten Mark Abenes lassen sich mit Bezug auf den Ansatz von Kohlberg auf verschiedenen Niveaus beurteilen. Beispiellargumente sind in Tabelle 1 dargestellt.

Auf der ersten Stufe moralischer Urteilsfähigkeit (heteronome Stufe) wird eine Handlung oder ein Verhalten danach beurteilt, welche physischen Konsequenzen (Strafe, Belohnung) sie nach sich zieht. Die Durchsetzung eigener Interessen und Bedürfnisse wird auf dieser Stufe solange als gerechtfertigt angesehen, wie sie nicht durch strafende Autoritäten reglementiert wird. Gerechtigkeit wird als eine soziale Ordnung interpretiert, in der sich Schwache Stärkeren unterordnen müssen und Verfehlungen durch die Stärkeren geahndet werden dürfen.

Der zweiten Stufe liegt eine konkrete Reziprozität des Austauschs zugrunde (Stufe instrumenteller Zwecke und des Austauschs). Richtig ist eine Handlung dann, wenn dadurch die eigenen und mitunter auch die Bedürfnisse anderer instrumentell befriedigt werden. Kompromisse einzugehen und Zugeständnisse zu machen, ist eine Frage des Austausches im Sinne der – naiv-strategischen – Losung ‚Eine Hand wäscht die andere‘.

Tab. 1: Beispielargumente zum Hackerdilemma

Stufe/Urteilsniveau	Beispiel-Argument (Pro und Contra)
Orientierung an Strafe und Belohnung	Mark sollte nicht hacken, weil es verboten ist und er ins Gefängnis kommen kann, wenn er dabei erwischt wird. (Contra)
Instrumentelles Zweckdenken/Tauschmentalität	Mark sollte ruhig in fremde Computer eindringen. Wenn er Sicherheitslücken findet, haben schließlich beide etwas davon: Mark kann sich als Computerfreak austoben und die Firmen werden auf gefährliche Lücken aufmerksam. (Pro)
Orientierung an den Erwartungen von Bezugspersonen oder -gruppen	Marks Verhalten ist in Ordnung, weil er in der Gruppe der Masters of Deception dafür sicherlich viel Anerkennung bekommen wird. Seine Freunde erwarten, dass er als Anführer seine Kenntnisse im Hacken auch entsprechend einsetzt. (Pro)
Orientierung am Gesetz und sozialen System mit der Übernahme gerechtfertigter Verpflichtungen	Hacken ist nicht legal. Wenn jeder gegen bestehende Gesetze verstoßen würde, wäre ein geordnetes Miteinander nicht möglich, es würden chaotische Zustände herrschen. (Contra)
Orientierung an individuellen Rechten und ihrer kritischen Prüfung unter dem Anspruch der menschlichen Gemeinschaft	Die Übertretung von Gesetzen ist in diesem Fall gerechtfertigt, weil anders das Recht des Einzelnen auf die sichere Verwahrung seiner Daten nicht durchsetzbar bzw. sicherzustellen ist. (Pro)

Auf der dritten Stufe wird ein Verhalten dann als richtig oder gerechtfertigt angesehen, wenn es der Erwartung von Bezugspersonen oder Bezugsgruppen entspricht (Stufe gegenseitiger interpersonaler Erwartungen). Mehrheitliches Verhalten und Verhalten nach stereotypen Mustern können auf dieser Stufe ebenso urteilsrelevant sein wie Handlungs- oder Verhaltensformen, die eine besondere Anerkennung von Bezugsgruppen versprechen.

Auf der vierten Stufe richtet sich der Blick auf die in Gesetzen manifestierte soziale Ordnung (Stufe des sozialen Systems und des Gewissens). Urteile über die Rechtfertigung oder Ablehnung von Handlungen oder Verhalten richten sich danach, ob gegen verbindliche Regeln der Sozial- und Rechtsgemeinschaft, insbesondere gegen bestehende Gesetze, verstoßen wird. Mit dieser Urteilsstruktur ist die Einsicht verbunden, dass eine soziale Gemeinschaft um ihrer selbst willen aufrechterhalten werden muss. Gesetze werden in ihrer Bedeutung für die Regelung eines ‚geordneten‘ Zusammenlebens erkannt. Dementsprechend hat der einzelne gerechtfertigte Pflichten zu erfüllen.

Auf der fünften Stufe findet die legalistische Orientierung am Gesellschaftsvertrag ihren Niederschlag (Stufe sozialer Verträge und von individuellen Rechten). Auf dieser Stufe neigt man dazu, richtiges Handeln durch Bezugnahme auf individuelle Rechte und Standards zu definieren, die kritisch geprüft sind und denen die Gesellschaft zustimmt. Gesetze werden auf dieser Stufe als grundsätzlich korrigierbar angesehen, wenn sie nicht mehr dem Wohl der menschlichen Gemeinschaft dienen. Die Gesellschaft ist die Institution, die dem Wohl der größtmöglichen Anzahl von Menschen dienen soll. Neben dem Gesetz bestehen auch Werte, die höhere Geltung beanspruchen und einen übergeordneten Maßstab repräsentieren, wie z.B. Leben oder Freiheit.

Die höchste Stufe moralischer Urteilsfähigkeit zeichnet sich durch eine Orientierung an universalen ethischen Prinzipien aus. Dies sind universale Prinzipien der Gerechtigkeit, der Gegenseitigkeit, der Gleichheit der Menschenrechte oder der Achtung vor der Würde des Menschen. In diesen Prinzipien wird der Würde des Menschen als Selbstzweck Rechnung getragen. Die Urteilsfindung auf dieser Stufe ist bestimmt durch

den moralischen Standpunkt (moral point of view), von dem aus getroffene Entscheidungen reversibel und universalisierbar werden.

Die sechste Stufe ist allerdings in ihrer philosophischen Begründung umstritten und empirisch bei Jugendlichen bisher nicht nachgewiesen worden. Ich werde sie daher im Weiteren nicht verwenden, habe allerdings Aspekte dieser Stufe mit in die fünfte Stufe aufgenommen (vgl. Tab. 1).

Kohlberg verbindet mit seinem Stufenmodell strukturelle Annahmen. Zunächst ist das Modell hierarchisch, d.h. die Denk- und Urteilsstrukturen höherer Stufen schließen solche der niedrigeren Stufen ein. Die Entwicklung schreitet von niedrigen zu höheren Stufen fort und ist irreversibel, ein Überspringen von Stufen ist nicht möglich. Die Höhe der im Verlaufe des Lebens erreichten Stufe hängt nicht vom Alter ab, sondern von den Entwicklungsanreizen und -impulsen der Umwelt. Zudem geht Kohlberg davon aus, dass für ein Individuum auf der Stufe n Argumente der nächst höheren Stufe $n+1$ den größten Entwicklungsanreiz bieten, höhere Stufen jedoch nicht mehr adäquat verstanden werden.

3. Zur unterrichtlichen Umsetzung – didaktische Konsequenzen

Der Kohlberg-Ansatz ist zunächst mit dem allgemeinen Ziel der Entwicklungsförderung verbunden. Darüber hinaus ist er explizit darauf ausgerichtet, Demokratieverständnis zu entwickeln und zu prinzipiengeleitetem Denken auf höherem Niveau zu erziehen. Dies schließt die Fähigkeit zum Rollenwechsel und zur Perspektivenübernahme ein (vgl. Herzig 1998, S. 61ff.).

Im Hinblick auf eine schulische Anwendung lassen sich auf der Basis des Kohlberg-Ansatzes die folgenden Konsequenzen ziehen. Zunächst ist es wichtig, Schülerinnen und Schüler mit Konfliktfällen – sog. Dilemmata – zu konfrontieren, die eine Wertproblematik enthalten. Die Erfahrung, dass verschiedene moralische/ethische Beurteilungen eines Verhaltens nicht mit den eigenen Werthaltungen übereinstimmen, bildet – vor dem Hintergrund entwicklungstheoretischer Ansätze – die Motivation, sich mit diesen zum eigenen Urteil inkongruenten Einstellungen auseinander zu setzen. Dies bedeutet insbesondere, den Konflikt aus unterschiedlichen Perspektiven wahrzunehmen und entsprechende Rollenübernahmen zu üben. Dabei ist die Entscheidungsrichtung (z.B. Hacken vs. Nicht-Hacken) in einem Konflikt zunächst kein Beurteilungskriterium, erst ab einer bestimmten Stufe wird das Dilemma unsymmetrisch, d.h. ein Verhalten lässt sich auf diesem Niveau unter dem Aspekt der Gerechtigkeit nicht mehr in beiden Entscheidungsrichtungen begründen (vgl. Herzig 2001).

Mit Bezug auf die Struktureigenschaften des Kohlberg-Ansatzes ist zu berücksichtigen, dass vor allem solche Argumentationen entwicklungsstimulierend sind, die eine Stufe über dem von den Jugendlichen individuell verfügbaren Niveau liegen. Argumente höherer Stufen können nicht mehr adäquat verstanden werden. Dies ist insofern besonders wichtig, als die Leitideen und Grundgedanken des Datenschutzes letztlich einem prinzipiengeleiteten Niveau entsprechen und nur dann adäquat verstanden werden können, wenn die Schüler dieses Niveau auch erreichen. Dies entspricht Denkmustern der Stufe fünf, die auf der vierten Stufe angebahnt werden. Auf den ersten drei Stufen sind Kriterien urteilsrelevant, die noch keine gesellschaftsorientierte Perspektive widerspiegeln. Im nachfolgend beschriebenen Unterrichtsbeispiel nehme ich daher auf den Übergang von der vierten zur fünften Stufe Bezug und setze voraus, dass Schüle-

rinnen und Schüler der Sekundarstufe II eine gesellschaftsorientierte Perspektive einnehmen können. (Diese Annahme ist empirisch durchaus berechtigt. Sollten die Lernenden dieses Niveau noch nicht erreicht haben, sind zunächst Förderungsmaßnahmen auf den unteren Stufen erforderlich – vgl. dazu Herzig 1998.)

4. Unterrichtsbeispiel

Das im Folgenden dargestellte Unterrichtsbeispiel ist in verschiedene Unterrichtsphasen gegliedert (vgl. zu den Phasen Tulodziecki 1996, S. 108ff.).

a) Aufgabenstellung/Präsentation des Fallbeispiels

Den Schülerinnen und Schülern wird zunächst das Fallbeispiel ‚Mark Abene‘ als Dilemma narrativ, anschließend auf einem Arbeitsblatt präsentiert. Die Lernenden können spontan erste Einschätzungen zu dem Fall äußern. Dabei werden sich vermutlich – neben grundsätzlichen Anmerkungen zur Angemessenheit der Bestrafung – verschiedene Beurteilungen zeigen, die zum einen auf eher rechtliche Aspekte im Sinne des Datenschutzes verweisen, zum anderen auf eher moralische Aspekte. Ggf. werden einzelne SchülerInnen auch darauf hinweisen, dass es zu einer Verurteilung gar nicht hätte kommen müssen.

b) Zielfestlegung und Bedeutsamkeit

Die unterschiedlichen spontanen Äußerungen werden zum Anlass genommen, für den Fall Mark Abene eine Beurteilung zu erarbeiten. Dabei sollen rechtliche Aspekte (nach bundesdeutschem Recht), moralische Aspekte und mögliche Handlungsalternativen in den Blick genommen sowie unterschiedliche Perspektiven und Interessen (z.B. Staat, Privatpersonen und Firmen) berücksichtigt werden. Die Bedeutsamkeit des Themas wird noch einmal durch den Verweis auf aktuelle Fälle aus dem Bereich des Datenschutzes ins Bewusstsein gehoben. Als Verbraucher können auch die Jugendlichen bereits potentiell von entsprechenden Aktivitäten betroffen sein.

c) Verständigung über das Vorgehen:

Hinsichtlich des Vorgehens verständigen sich die Beteiligten darauf, zunächst rechtliche Grundlagen zu erarbeiten und anschließend nach der moralischen Bewertung des Falles zu fragen. Als Quellen sollen dazu das Bundesdatenschutzgesetz und authentisches Material (Interviews) zum Fall Abene hinzugezogen werden. Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie ist der Fall auf der Basis des BDSG zu beurteilen?
- Wie ist der Fall auf der Basis moralischer Vorstellungen einzuschätzen?
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Überlegungen, welche alternativen Verhaltensweisen wären denkbar gewesen?

Die Stellungnahmen werden in Kleingruppen erarbeitet und zunächst von einem Sprecher im Plenum präsentiert. Anschließend findet dann eine vergleichende Diskussion im Plenum statt.

d) Erarbeitung von Informationsgrundlagen:

Die Schülerinnen und Schüler setzen sich zunächst in Kleingruppen mit dem Bundesdatenschutzgesetz auseinander und erarbeiten Informationen zu den Aspekten Zweck, Geltungsbereich, Gegenstand und Grundsätze des Gesetzes.

Die Lernenden sollen dabei

- die Bedeutsamkeit des Gesetzes als Schutz grundgesetzlicher Persönlichkeitsrechte und damit die Reichweite maschineller Verarbeitung von Daten und ihrer potentiellen Auswirkungen für das Individuum einzuschätzen lernen,
- Beispiele personenbezogener Daten sowie die Prozesse der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Anonymisierung kennen lernen und
- die prinzipiellen Leitideen des Gesetzes nennen können, insbesondere den Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Datenschutzrechtliche Prinzipien

Prinzipien/Leitideen	BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ¹
– Informationelle Selbstbestimmung: Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Betroffene einwilligt (Ausnahmen durch besondere Rechtsvorschriften).	§ 4 (1) (2)
– Informationspflicht: Betroffene müssen über Zweck und Umfang erhobener Daten, ihre Verarbeitung und Nutzung informiert werden.	§ 4 (3), § 19a
– Minimalprinzip: Der Umfang der erhobenen Daten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.	§ 3
– Datengeheimnis: Die datenerhebende Stelle ist dafür verantwortlich, dass ihre Beschäftigten Daten nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen.	§ 5
– Datensicherung: Die datenerhebende, -nutzende oder -verarbeitende Stelle hat technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des BDSG zu gewährleisten.	§ 9
– Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Auf Antrag hat der Betroffene Recht auf Auskunft über Zweck, Umfang und Empfänger von gespeicherten Daten. In besonderen Fällen (falsche Daten, Wegfall des Speichergrundes o.ä.) besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.	§ 19, § 20, § 34, § 35
¹ Fassung vom 19. Juli 2002, http://www.rainer-gerling.de/gesetze/bdsg01i.html	

Die Überlegungen zum Datenschutzgesetz sollen darüber hinaus deutlich werden lassen, dass das Gesetz im Spannungsfeld des grundsätzlichen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen und mögliche staatliche oder private geschäftliche Interessen (z.B. Verwaltungsaufgaben, Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Erfüllung von Geschäftszwecken – vgl. §§ 13, 14, §§ 28, 29) steht.

Zwischenresümee:

In einem Zwischenschritt präsentieren die Gruppen ihre Ergebnisse. Dabei sollte sich Folgendes herauskristallisieren: Wird der Fall „Mark Abene“ auf der Basis dieser Informationen beurteilt, ist zunächst festzustellen, dass das Eindringen in fremde Com-

puternetze nicht gerechtfertigt ist, weil das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer Daten verletzt ist und eine unbefugte Nutzung bzw. Beschaffung von Daten vorliegt. Allerdings müssen die jeweiligen betroffenen Firmen ihrerseits entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um einer möglichen Mitschuld zu entgehen.

Eine erste Bewertung dieser rechtlichen Grundlagen sollte darin münden, die „moralische Qualität“ des Gesetzes zu thematisieren. Dabei sollte deutlich werden, dass – im Sinne der vierten Kohlberg-Stufe – die Einhaltung der Gesetze eine wichtige und notwendige Verpflichtung eines jeden Mitglieds der sozialen Gemeinschaft darstellt, deren Bestehen anders nicht oder nur sehr eingeschränkt gewährleistet werden kann. Allerdings führt die enge Orientierung an gesetzlichen Grundlagen schnell zu der Frage, welche weiteren (moralischen) Aspekte für die Beurteilung des Falles relevant sein könnten.

Weitere Informationsgrundlagen:

Dazu bearbeiten die Schüler Texte von Interviews mit Mark Abene, die weitere Informationen über seine Beweggründe und moralischen Auffassungen enthalten (vgl. Anlage 1). Die Texte werden in den jeweiligen Gruppen unter folgenden Fragestellungen bearbeitet:

- Welche Motive lassen sich für das Verhalten von Mark erkennen?
- Welche Rechtfertigungen für das Verhalten werden angeführt?

Die Auswertung der Informationsquellen lässt insbesondere folgende Ergebnisse erwarten (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Motive und Rechtfertigungen zum Fall Mark Abene

Motive	Quelle ¹
– Technikfaszination	Interview 1 (40ff.)
– Erforschen technischer Zusammenhänge	Interview 1 (51ff., 108ff.)
– Verstehen und Bewältigen komplexer technischer Zusammenhänge	Brief (252ff.)
– Hacken als Mittel zum Zweck (Lernen über Computer)	Interview 1 (94ff.)
Rechtfertigungen	Quelle
– Informationen müssen frei sein, wenn sie einem guten Zweck/höheren Gut dienen	Interview 1 (121ff., 131ff.)
– Hacken unterscheidet sich z.B. von Diebstahl, der unmoralisch ist	Interview 2 (163ff.)
– Hacken ist nicht unmoralisch, weil die Gesetze dazu unsinnig sind	Interview 2 (163ff.)
– Hacken dient nicht der persönlichen Bereicherung und der Schädigung anderer	Brief (220ff., 232ff., 290ff.)
– Gesetze sind unfair, weil sie nicht nach den Motiven fragen	Brief (242ff., 252ff., 312ff.)

¹Die Ziffern in Klammern geben die Zeilennummern in der Anlage wieder

e) Aufgabenlösung/Beurteilung des Fallbeispiels:

Auf der Basis der erarbeiteten Informationen formulieren die Schülerinnen und Schüler nun eine beurteilende Stellungnahme zum Fall Abene und tragen diese anschließend durch einen Sprecher im Plenum vor.

Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler

- die Bedeutsamkeit von Gesetzen in ihrer Funktion als Regulativ in Sozialgemeinschaften erkennen und verstehen,
- anhand des Fallbeispiels Situationen erkennen, die auf die Fragwürdigkeit von Gesetzen hindeuten,
- Argumente für moralisch gerechtfertigtes Handeln auf postkonventionellem Niveau verstehen und ansatzweise selbst formulieren können und (damit)
- Unterschiede zwischen rechtmäßigem und gerechtem Handeln erkennen.

In den Stellungnahmen sollten zum einen die Ergebnisse aus der Analyse des BDSG (vgl. Zwischenresümee) enthalten sein, zum anderen aber auch – kontextbezogen – Motive und Einschätzungen unmittelbar oder mittelbar Beteiligter berücksichtigt werden.

Das entwicklungsanregende Potenzial dieses Falles liegt in den – durch die unterschiedlichen Arbeitsmaterialien evozierten – Perspektiven: einmal eine abstrakte, analytische Gesetzessicht, einmal eine kontextbezogene Sicht Beteiligter. Die entscheidende Frage, die der Vergleich dieser Sichtweisen aufwirft, ist die Frage nach möglichen Umständen, unter denen ein bestehendes Gesetz als ungerecht oder unfair empfunden wird. Diese Frage deutet – moralisch gesehen – auf ein postkonventionelles Urteilsniveau hin, auf dem ein Gesetz nach übergreifenden Prinzipien beurteilt wird. Kohlberg hat dies den Übergang von der law-maintaining- zur law-creating-Perspektive genannt. In der Argumentation im Brief an den Richter wird die analytisch-rationale Gesetzesperspektive (entsprechend der vierten Stufe moralischer Urteilsfähigkeit) durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Motiven in Frage gestellt. Dies bedeutet hier, zwischen dem Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Verwirklichung der individuellen Persönlichkeit (Lernen über technische Zusammenhänge als einem kulturellen Wert zum Wohl des Gemeinwens) abzuwägen. Eine entsprechende Argumentation auf dem Niveau der fünften Stufe könnte lauten:

Wenn die Erforschung technischer Zusammenhänge dem Gemeinwohl dienlich ist und vor größerem Schaden bewahren kann (z.B. das Aufdecken von Sicherheitslücken in Computernetzen), dann ist das Recht auf Einsatz und Vervollkommnung der individuellen (z.B. technischen) Fähigkeiten höher zu gewichten als das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.

Jenseits der Gerechtigkeitsorientierung auf der vierten Kohlberg-Stufe ist demnach die Abwägung von Prinzipien das maßgebliche Kriterium, um ein bestimmtes Vorgehen als gerecht (nicht rechtmäßig!) oder ungerecht zu beurteilen. Dies bedeutet, dass auf dieser (fünften) Urteilsstufe Gesetze nicht mehr per se als gerecht unterstellt werden, sondern als grundsätzlich änderbar, wenn sie dem Grundsatz der ‚Orientierung an individuellen Rechten und ihrer kritischen Prüfung unter dem Anspruch der menschlichen Gemeinschaft‘ nicht mehr genügen. Letztlich geht es darum, durch gesetzliche Regelungen individuelle Rechte zu sichern und gleichzeitig für die Gemeinschaft die größtmögliche Wohlfahrt zu wahren.

Das Aufdecken von Sicherheitslücken in Computersystemen ist in der Gegenwart zu einer für das Allgemeinwohl bedeutsamen Aufgabe geworden, die die sensible Gelenkstelle zwischen individuellen Rechten und gesamtgesellschaftlicher Wohlfahrt betrifft. In der Diskussion um den Übergang von der vierten zur fünften Stufe sollte allerdings auch deutlich werden, dass Computerhacking mit dem o.g. Argument nur dann zu rechtfertigen ist, wenn zusätzlich unterstellt werden kann, dass

- ein gesamtgesellschaftliches Interesse besteht,

- alle legalen Mittel ausgeschöpft sind,
- ein Gesetzesbruch unter der Maxime der Schadensvermeidung steht.

Der letztgenannte Punkt entspricht einer verantwortungsethischen Auffassung, die neben dem Prinzip der Gewaltlosigkeit und der Schadensvermeidung insbesondere kontextbezogene Aspekte wie Fürsorge oder zwischenmenschliche Beziehungen als moralisch bedeutsam betont (vgl. Gilligan 1991).

Die Berücksichtigung individueller Motive einer Handlung bei der Diskussion des Falles macht deutlich, dass diese für die grundsätzliche Frage nach Rechtmäßigkeit zunächst ohne Belang sind, sondern sich bestenfalls bei der Festlegung des Strafmaßes auswirken. Die Untersuchung der Motive ist aber nicht zuletzt deshalb so wichtig, weil sie der Auslöser für die Frage nach der Gerechtigkeit eines Gesetzes sein können. Im vorliegenden Fall sind die Motive insbesondere im Bereich der intrinsisch motivierten Wiss- und Lernbegierde angegeben. Ob dieses Motiv höher zu gewichten ist als die informationelle Selbstbestimmung, ist sicherlich fraglich und sollte problematisiert werden. Dabei könnte – erweiternd – als mögliches Motiv auch einbezogen werden, Sicherheitslücken öffentlich zu machen und damit auf die Versäumnisse der Firmen hinzuweisen bzw. den anderen Mitgliedern der Sozialgemeinschaft bestmögliches Wissen über die mangelnde Sicherung ihrer Daten zu verschaffen. Damit würde eine bedeutsame Voraussetzung für eine sinnvolle Erfüllung des Datenschutzgesetzes überhaupt erst geschaffen (vgl. das Argument der Stufe fünf, Tab. 1).

Die präsentierten Stellungnahmen der einzelnen Gruppen werden unter diesen Aspekten vergleichend diskutiert, problematisiert und ggf. ergänzt und erweitert. Wichtig ist dabei, dass der qualitative Unterschied zwischen der vierten und fünften Stufe herausgearbeitet wird.

f) Weiterführende Fragen:

Das Fallbeispiel wirft die grundsätzliche Frage auf, wie in Situationen verfahren werden kann, in denen auf solche Zustände hingewiesen werden soll, die als nicht gerechtfertigt empfunden werden. Abschließend sollen die Lernenden daher mögliche alternative Vorgehensweisen – ausgehend vom Fallbeispiel – entwickeln. Dazu bietet es sich an, nach weiteren Fällen zu recherchieren, in denen Sicherheitslücken in datenverarbeitenden Anlagen entdeckt wurden und den Weg ihrer Publikation zu recherchieren. In letzter Zeit sind insbesondere im Bereich des Homebanking, der Geldautomaten und der Funknetze entsprechende Fälle bekannt geworden. Entsprechende Internetrecherchen können die Lernenden auf die Möglichkeit aufmerksam machen, unter anwaltlicher Begleitung Tests anzukündigen, im Beisein der betroffenen Firmen durchzuführen und Sicherheitsmängel dadurch zu beweisen. Dabei kann auch noch einmal deutlich werden, dass nach dem BDSG das Aufdecken der Mängel erst dann strafrechtlich relevant ist, wenn dazu besondere Sicherheiten zu überwinden sind (vgl. § 9). In vielen Fällen ist dies nicht einmal notwendig, z.B. bei Funknetzen, zu denen man sich vergleichsweise einfach Zugang verschaffen kann, weil sie nur unzureichend gesichert sind.

Neben authentischen Fällen wie in diesem Unterrichtsbeispiel bieten sich auch literarische Grundlagen für die Diskussion von Dilemmasituationen im Bereich des Datenschutzes an – so zum Beispiel in Frank Stiepers „Sleepy Simon“ (Würzburg 2001, Arena Verlag). Dort wird ein fiktiver Fall geschildert, in dem ein junger Hacker sich Daten aus einem Pharmakonzern verschafft, die über kriminelle Machenschaften des Konzerns Auskunft geben und ihn in arge Bedrängnis bringen.

Literatur

- Gilligan, C. (1991): Moralische Orientierung und moralische Entwicklung. In: Nunner-Winkler (Hrsg.): *Weibliche Moral*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 79-100
- Herzig, B. (1998): *Förderung ethischer Urteils- und Orientierungsfähigkeit. Grundlagen und schulische Anwendungen*. Münster, New York: Waxmann
- Herzig, B. (2001): *Werterziehung in der Schule. Eine erwägungsorientierte Auseinandersetzung mit Lawrence Kohlberg*. In: Loh, W. (Hrsg.): *Erwägungsorientierung in Philosophie und Sozialwissenschaften*. Stuttgart: Lucius & Lucius, S. 79-108
- Kohlberg, L. (1987): *Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung*. In: Lind, G./Raschert, J. (Hrsg.): *Moralische Urteilsfähigkeit*. Weinheim, Basel: Beltz, S. 25-43
- Pitschas, R. (1998): *Bedeutungswandel des Datenschutzes im Übergang von der Industrie- zur Informationsgesellschaft*. In: Sokol, B. (Hrsg.): *20 Jahre Datenschutz – Individualismus oder Gemeinwohl?* Düsseldorf: Neusser Druckerei und Verlag GmbH, S. 35-66
- Tulodziecki, G. (1996): *Unterricht mit Jugendlichen*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt

Anlagen:

Die Anlagen zum Unterrichtsbeispiel (Interviews mit Mark Abene von Kevin Walker und Maitland McDonagh sowie ein Brief an Richter Louis Stanton von Mike Godwin) befinden sich auf der Homepage des Verlags Leske + Budrich (www.leske-budrich.de/zeitschriften/gwp).

